

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1339

Bellach, Langendorf, Solothurn: Auflagedossier kantonaler Erschliessungsplan Lommiswiler-, Bellacher-, Langendorfstrasse, Agglomerationsprogramm Solothurn / Teilgenehmigung Bellach, Lommiswilerstrasse 31 bis Solothurn, Kreuzung Bellacher- / Langendorfstrasse / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne mit den zugehörigen Auflageplänen über die Lommiswiler-, Bellacher-, Langendorfstrasse, Abschnitt Bellach, Lommiswilerstrasse 31 bis Solothurn, Kreuzung Bellacher- / Langendorfstrasse, zur Genehmigung vor.

Der Perimeter vom Knoten Lommiswiler- / Lindenstrasse bis und mit Knoten Bellacher- / Franziskanerstrasse im westlichen Teil wurde aufgrund grösserer Anpassungen infolge Einsprachen in einem zweiten Bewilligungsverfahren öffentlich aufgelegt. Die Planung des östlichen Teils wurde demgegenüber nicht angepasst und war nicht mehr Gegenstand der zweiten Auflage. Aufgrund einer Einsprache wird der Bereich des Knotens Lommiswiler- / Lindenstrasse bis zur Lommiswilerstrasse 31 in Bellach von der Genehmigung ausgenommen. Die Projektierung im genannten Bereich wird nochmals analysiert und deren mögliche Anpassung überprüft.

Das Dossier von der ersten Auflage besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt West
- Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt Ost
- Situation 1:200, Teil 1
- Situation 1:200, Teil 2
- Situation 1:200, Teil 3
- Situation 1:200, Teil 4
- Situation 1:200, Teil 5
- Querprofile 1:100, Teile 1-4
- Querprofile 1:100, Teile 4-6.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbspläne, Signalisations- / Markierungspläne, Bau- / Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht) auf.

Die erste öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Freitag, 23. September 2022 bis Montag, 24. Oktober 2022. Innert der Auflagefrist gingen zehn Einsprachen ein:

- Einsprache Nr. 1: Corinne Blaser, Lommiswilerstrasse 4, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 2: Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konradstrasse 18, 4500 Solothurn
- Einsprache Nr. 3: Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 4: Alice und Urs Bentz, Staalenhof 2, 4513 Langendorf
- Einsprache Nr. 5: Stefan Henzi, Selzacherstrasse 28, 4512 Bellach, Pächter Staalenhof
- Einsprache Nr. 6: Peter Diethelm, Haltenrebenstrasse 116, 8408 Winterthur
- Einsprache Nr. 7: Thomas Anderegg, Sunnerain 16, 4513 Langendorf
- Einsprache Nr. 8: Daniel Stirnimann, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf
- Einsprache Nr. 9: Marc Hammer & Denise Widmer, Hüslerhofstrasse 4, 4513 Langendorf sowie Erwin & Beatrice Widmer, Kronmattstrasse 9, 4513 Langendorf
- Einsprache Nr. 10: Felix Glatz-Böni, Lommiswilerstrasse 42b, 4512 Bellach.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit allen Parteien Gespräche geführt. Mit den Einsprecher- / innen Nrn. 3, 7, 8 und 9 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

Aufgrund der Einsprachen 3 bis 6 erfolgte eine zweite Auflage Abschnitt West, Bellach Knoten Lommiswiler- / Lindenstrasse bis Langendorf, Knoten Bellacher- / Franziskanerstrasse. Es wurden gegenüber der ersten Auflage folgende Änderungen vorgenommen:

- Baulinie GB Bellach Nrn. 147 und 148
- Verzicht auf Bankett und Baum GB Bellach Nr. 2143
- Anpassungen Haltestelle Zielweg zwecks Gewährleistung Einfahrt Staalenhof
- Redimensionierung Langendorf, Knoten Bellacher- / Franziskanerstrasse
- Erweiterung Perimeter mit Horizontalversatz in Bellach Lommiswilerstrasse
- Teilsanierung Bellach, Eindolung Busletenbach.

Das Dossier der zweiten Auflage besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500, Teil 1 / 2 / 3 / 4
- Querprofile 1:100, Teil 1 / 2 / 3 / 4
- Situation 1:200, Teil 1
- Situation 1:200, Teil 2

- Situation 1:200, Teil 3
- Situation 1:200, Teil 4.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations- / Markierungsplan, Technischer Bericht) auf.

Die zweite öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Freitag, 10. Februar 2023 bis Montag, 13. März 2023. Innert der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein:

- Einsprache Nr. 11: Corinne Blaser, Lommiswilerstrasse 4, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 12: Fluri Holz AG, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 13: Jürg Fluri, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 14: Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konradstrasse 18, 4500 Solothurn
- Einsprache Nr. 15: Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
- Einsprache Nr. 16: Felix Glatz-Böni, Lommiswilerstrasse 42b, 4512 Bellach.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Behandlung der Einsprachen:

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen legitimiert, welche sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprachen Nrn. 1 und 11: Corinne Blaser, Bellach; Einsprache Nr. 12: Fluri Holz AG, Bellach; Einsprache Nr. 13: Jürg Fluri, Bellach:

Aufgrund einer Einsprache ist der Bereich des Knotens Lommiswiler- / Lindenstrasse bis zur Lommiswilerstrasse 31 in Bellach nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und wird von der Genehmigung ausgenommen. Die Einsprachen Nrn. 1, 11, 12 und 13 beziehen sich auf den genannten Abschnitt, weshalb diese als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.3 Einsprachen Nrn. 2 und 14: Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn

Mit Eingaben vom 20. Oktober 2022 und 2. März 2023 erhob der VCS Solothurn beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache gegen die vorliegenden Erschliessungspläne. Der VCS ist gestützt auf § 16 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) einspracheberechtigt.

Der Wortlaut beider Einsprachen ist identisch und lautet wie folgt:

1. Die Radstreifen sind überall mit einer Breite von 180 cm auszuführen.
2. Zwischen der Langendorfstrasse und der Franziskanerstrasse sei Tempo 30 zu signalisieren.
3. Bei der Bushaltestelle Zielweg sei ein Fussgängerstreifen zu markieren.

In Punkt 1 fordert die Einsprecherin die Radstreifen durchgängig auf 1.80 m zu verbreitern. Das Projekt sieht eine Kernfahrbahn mit beidseitigen Radstreifen von 1.50 m und einer Kernfahrbahn von 4.50 m Breite vor. Mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr von ca. 5'000 Fahrzeugen und einem tiefen Schwerverkehrsanteil entspricht dies den Minimalanforderungen gemäss SN 640 212. 1.80 m breite Radstreifen hätten somit eine Verbreiterung der Strasse von 60 cm und damit ein zusätzlicher Landerwerb resp. eine Beanspruchung von ca. 240 m² zur Folge. Zugunsten der angrenzenden Fruchtfolgefläche und Juraschutzzone wird auf diese Forderung nicht eingegangen.

In Punkt 2 fordert die Einsprecherin die Einführung von Tempo 30 im östlichen Teil des Projektperimeters. Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG kann die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden. Gemäss Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a); bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b); auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann (lit. c); dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (lit. d). Die Bellacherstrasse weist gemäss Projekt weiterhin beidseitig Gehwege von 2 m und neu einen Radstreifen bergwärts von 1.5 m auf. Zudem sind die Fussgängerquerungen mit Mittelinseln gesichert und die notwendigen Sichtweiten bei den Ausfahrten eingehalten. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, unter anderem der Radfahrer, ist mit diesen Massnahmen gewährleistet. Eine Temporeduktion auf 30 km/h ist deshalb nicht verhältnismässig.

Die Einsprecherin fordert in Punkt 3 eine Markierung eines Fussgängerstreifens bei der Bushaltestelle Zielweg. Gemäss VSS 40 241 sollen Fussgängerstreifen nur angeordnet werden, wenn mindestens 100 querende Fussgänger während 5 - nicht zwingend aufeinanderfolgenden - Stunden mit dem jeweils höchsten Fussgängeraufkommen eines Tages gegeben ist. Dies ist an dieser Stelle gemäss den Passagierfrequenzen nicht gegeben. Aus diesem Grund wird auf eine Markierung des Fussgängerstreifens verzichtet. Gestützt auf diese Erwägungen sind die Einsprachen Nrn. 2 und 14 des Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, abzuweisen.

2.4 Einsprachen Nrn. 3 und 15: Einwohnergemeinde Bellach

Mit Eingaben vom 21. Oktober 2022 und 10. März 2023 erhob die Einwohnergemeinde Bellach beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache gegen die vorliegenden Erschliessungspläne.

In der Einsprache Nr. 15 wurde Folgendes beantragt:

1. Der vorliegende Erschliessungsplan sei abzuweisen und die darin enthaltenen Massnahmen nicht zu genehmigen.
2. Es sei insbesondere der Rechtsvortritt beim Verkehrsknoten Lommiswilerstrasse / Lindenstrasse beizubehalten.
3. Eventuell sei beim Knoten Lommiswilerstrasse / Lindenstrasse die Knotenform des Minikreisels zu prüfen.
4. Eventuell seien Verkehrszählungen (Knotenstromzählungen) sowie Verkehrsbeobachtungen durchzuführen und die Auswirkungen der verschiedenen Regimeformen auf die Verkehrsströme und die Verkehrssicherheit zu prognostizieren.
5. Es sei insbesondere die Signalisation «Kein Vortritt» für die Einmündung der Franziskanerstrasse in die Bellacherstrasse beizubehalten.
6. Eventuell seien Verkehrszählungen (Knotenstromzählungen) sowie Verkehrsbeobachtungen durchzuführen und die Auswirkungen der verschiedenen Regimeformen auf die Verkehrsströme und die Verkehrssicherheit zu prognostizieren.
7. Es seien die historischen Verkehrswege und die intuitiven Verkehrsbeziehungen, dabei insbesondere jene der velofahrenden Bevölkerung, hoch zu gewichten.
8. Es sei die Logik der radialen Beziehungen einer Agglomerationsgemeinde zu ihrer Kernstadt hoch zu gewichten.
9. Es seien die übergeordneten Planungen des Veloverkehrs zu berücksichtigen und in der Umsetzung der Strasseninfrastruktur und der Vortrittsrechte abzubilden.
10. Es seien die Wunschlinien des Fussverkehrs in Erfahrung zu bringen und in der Umsetzung der Strasseninfrastruktur und der Vortrittsrechte bestmöglich zu berücksichtigen.
11. Es seien die erforderlichen Sichtzonen bei Fussgängerquerungen durchzusetzen.
12. Es sei die Identität / Gestaltung des Strassenzuges vor der Begradigung in den 80er Jahren gebührend zu berücksichtigen und erlebbar zu halten.

13. Es sei auf aufgesetzte (verkehrstechnische) Verkehrsberuhigungselemente zu verzichten, namentlich den Horizontalversatz bei der Einmündung Oberdorfstrasse.
14. Es seien die einschlägigen Prinzipien der Verkehrsraumgestaltung und Verkehrsraumkammerung anzuwenden.
15. Es seien bei der Projektierung die einschlägigen Prinzipien der selbsterklärenden Strasse anzuwenden.
16. Es sei eine Strassenraumplanung (Betriebs- und Gestaltungskonzept) unter Mitwirkung der Gemeinden durchzuführen.
17. Es sei über verbleibende kritische Abschnitte die abweichende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu prüfen und zu verfügen.

Nach Eingang der Einsprachen hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) eine Sitzung mit der Einwohnergemeinde organisiert, in der die einzelnen Einsprachepunkte behandelt wurden. Die Einwohnergemeinde Bellach wurde durch die Gemeindepräsidentin, den Bauverwalter und den von der Gemeinde beauftragten Verkehrsplaner vertreten. Seitens des AVT waren der Abteilungsleiter Strassenbau, der Leiter Projektmanagement Kreis I und der zuständige Projektleiter anwesend. Die Vertreter der Gemeinde bleiben beim Standpunkt, dass die Kreuzung Lommiswiler- / Lindenstrasse in Bellach von der Genehmigung des Regierungsrates ausgenommen und diesbezüglich das (Teil-) Projekt noch einmal überarbeitet werden soll. Unter diesen Voraussetzungen könne die Einsprache zurückgezogen werden.

Die Vertreter des Kantons stimmen dieser Forderung zu. Der Knoten Bellach Lommiswiler- / Lindenstrasse wird nochmals analysiert und überprüft und ist deshalb vom Genehmigungssperimeter ausgeschlossen. Die Einsprachen Nrn. 3 und 15 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2.5 Einsprachen Nrn. 10 und 16: Felix Glatz-Böni, Bellach

Mit Eingaben vom 22. Oktober 2022 und 9. März 2023 erhob der Einsprecher beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache. Er stellt folgende Anträge:

1. Der Planungssperimeter sei auf den in einer ersten Etappe bereits belagsanierten Abschnitt der Lommiswilerstrasse nordwestlich (Richtung Lommiswil) zu erweitern.
2. Die Fussgängersicherheit auf dem Zebrastreifen Kreuzung Rosenweg / Oberdorfstrasse / Lommiswilerstrasse sei mit Massnahmen sicherzustellen.
3. Es seien Tempomessungen auf der Lommiswilerstrasse auf Höhe Rainweg / Seidenweg Richtung Langendorf vorzunehmen.
4. Das Tempo auf der Lommiswilerstrasse sei ab Kreuzung Gatterweg / Forstweg / Lommiswilerstrasse mit baulichen Massnahmen zu reduzieren.
5. Die Raumverhältnisse rund um die Einmündung Lindenstrasse / Lommiswilerstrasse seien zu verbessern / zugunsten von Massnahmen zur Verkehrssicherheit und Lärmsanierung anzupassen.
6. Bauliche Massnahmen zur Verkehrssicherheit und Lärmsanierung, inklusive nachträgliche Lärmmessung seien zu ergreifen.

7. Tempo 30 auf dem westlichen Abschnitt des Planungssperimeters (Ab Einmündung Hochwaldweg in Lommiswilerstrasse bis Kreuzung Staaenhof / Zielweg / Lommiswilerstrasse am Ende der Lindenstrasse) sei einzuführen.
8. Der Rechtsvortritt bei Einmündung Lindenstrasse in Lommiswilerstrasse sei beizubehalten.
9. Das gefahrene Tempo auf der Kantonsstrasse vor und nach dem Knoten Lindenstrasse sei mit Massnahmen zu reduzieren.
10. Die Fahrradführung von Langendorf herkommend im Knoten für Abbieger auf die Lindenstrasse sei mit durchgehend auf dem Boden signalisierter Verkehrsführung, sicheren Warteräumen und oder Tempobegrenzungen sicherer zu machen.
11. Der vorgesehene Fussgängerstreifen in der Nähe des Knotens auf der Lindenstrasse zur Querung ebendieser sei durch Versetzung und oder Verbreiterung sicherer zu machen.

Der Knoten Bellach Lommiswiler- / Lindenstrasse wird - wie bereits erwähnt - nochmals analysiert und überprüft und ist deshalb vom Genehmigungssperimeter ausgeschlossen. Dies entspricht der Eingabe des Einsprechers vom 5. Juni 2023 betreffend Rückzug der Einsprache. Die Einsprachen werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2.6 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen von Corinne Blaser, Bellach (Einsprachen Nrn. 1 und 11), der Fluri Holz AG, Bellach (Einsprache Nr. 12) und von Jürg Fluri, Bellach (Einsprache Nr. 13) werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprachen vom Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn (Einsprachen Nrn. 2 und 14) werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.3 Die Einsprachen der Einwohnergemeinde Bellach, Bellach (Einsprachen Nrn. 3+15), von Alice und Urs Bentz, Langendorf (Einsprache Nr. 4), von Stefan Henzi, Bellach (Einsprache Nr. 5), von Peter Diethelm, Winterthur (Einsprache Nr. 6), von Thomas Anderegg, Langendorf (Einsprache Nr. 7), von Daniel Stirnimann, Langendorf (Einsprache Nr. 8), von Marc Hammer und Denise Widmer sowie Erwin und Beatrice Widmer, Langendorf (Einsprache Nr. 9), und Felix Glatz-Böni, Bellach (Einsprachen Nrn. 10 und 16), werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.4 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Das Auflagedossier Bellach, Langendorf, Solothurn, Lommiswiler-, Bellacher-, Langendorfstrasse, Agglomertionsprogramm Solothurn, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt West, Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt Ost, Situation 1:200, Teil 1, Situation 1:200, Teil 2, Situation 1:200, Teil 3, Situation 1:200, Teil 4, Situation 1:200, Teil 5, Querprofile 1:100, Teile 1-4, Querprofile 1:100, Teile 4-6, wird genehmigt.
- 3.6 Der Abschnitt des Knotens Bellach Lommiswiler- / Lindenstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen.

- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Bodenschutz und Entsorgung
- 3.8.1 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Alle Kulturerdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.8.2 Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwerten. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwerten (z.B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- 3.8.3 Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.
- 3.8.4 Bei Flächen, welche im «Prüfperimeter Bodenabtrag» (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) verzeichnet sind, gilt der Oberboden (0-20 cm, «Humus») als schadstoffbelastet. Dieses abgetragene Oberbodenmaterial kann am Entnahmeort selbst, d.h. für die neue Umgebungsgestaltung, weiterverwertet werden.
- 3.8.5 Belastetes Oberbodenmaterial, das weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.
- 3.8.6 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall werden die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens sein.
- 3.8.7 Der Unterboden (unterhalb 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, frei verfügbar.
- 3.8.8 Das aktualisierte Entsorgungskonzept mit Resultaten der PAK-Untersuchungen und das gewählte Vorgehen zur Materialverwertung (Entsorgung, Weiterverwertung an Ort und Stelle oder anderswo) ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.
- 3.9 Fischerei
- 3.9.1 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Planungsarbeiten, die den Busleten- oder Wildbach betreffen, beizuziehen.
- 3.9.2 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

- 3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.9.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.9.5 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.9.6 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.10 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (rys/zea/doe), mit 1 gen. Aufagedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 2 gen. Erschliessungsplänen (später)

Gemeindepräsidium Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Gemeindepräsidium Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Corinne Blaser, Lommiswilerstrasse 4, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konradstrasse 18, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Alice und Urs Bentz, Staalenhof 2, 4513 Langendorf **(Einschreiben)**

Stefan Henzi, Selzacherstrasse 28, 4512 Bellach, Pächter Staalenhof **(Einschreiben)**

Peter Diethelm, Haltenrebenstrasse 116, 8408 Winterthur **(Einschreiben)**

Thomas Anderegg, Sunnerain 16, 4513 Langendorf **(Einschreiben)**

Daniel Stirnimann, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf **(Einschreiben)**

Marc Hammer & Denise Widmer, Hüslerhofstrasse 4, 4513 Langendorf **(Einschreiben)**

Erwin & Beatrice Widmer, Kronmattstrasse 9, 4513 Langendorf **(Einschreiben)**

Felix Glatz-Böni, Lommiswilerstrasse 42b, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Fluri Holz AG, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Jürg Fluri, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Thomas Mühlethaler Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Genehmigung Aufagedossier Bellach, Langendorf, Solothurn, Lommiswiler-, Bellacher-, Langendorfstrasse, Agglomerationsprogramm Solothurn, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt West, Erschliessungsplan 1:500, Abschnitt Ost, Situation 1:200, Teil 1, Situation 1:200, Teil 2, Situation 1:200, Teil 3, Situation 1:200, Teil 4, Situation 1:200, Teil 5, Querprofile 1:100, Teile 1-4, Querprofile 1:100, Teile 4-6 / Der Abschnitt des Knotens Bellach, Lommiswiler- / Lindenstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen»)